



VBH

Verband Bayerischer Heimleiterinnen und Heimleiter e.V.



Verband Bayerischer Heimleiterinnen und Heimleiter e.V.
Gewerbering Süd 12, 92533 Wernberg-Köblitz

Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
Familie und Frauen
Winzererstraße 9
80797 München

Vorstand: Helmut Bäumler
Fon 0175 5828590
Fax 09929 902425

Geschäftsstelle / Sekretariat:
Fon 09604 915-234
Fax 09604 915-222
mail: Geier.Susanne@loew.de

Bankverbindung:
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01
Konto 1761757

www.vbhaktuell.de

Datum:
29.10.09

**Verbandsanhörung zu den Eckpunkten für eine Ausführungsverordnung des Pflege – und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG)
Stellungnahme des Verbandes Bayerischer Heimleiterinnen und Heimleiter stationärer Dienste der Alten und Behindertenhilfe e.V. (VBH)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne skizziert der VBH nachfolgend seine Sicht und Einschätzung zum zugesandten Eckpunkt Papier des Staatsministeriums.

Zu Baulichen Mindestanforderungen

merken wir an, dass hier ein Schritt Richtung angemessener Erhöhung der Standards und Klarheit erfolgt. Der VBH begrüßt die Übergangszeit, aber auch die bald erreichte Planungssicherheit. Kritisch nachzufragen ist die formulierte Quote von 85 % Einzelzimmern, nachdem hier die überörtlichen Sozialhilfeträger andere Entscheidungsgrundlagen vermittelten. Der VBH befürwortet die Quote von 85 % Einzelzimmern in Neubauten und Strukturverbesserungen aus fachlicher Sicht.

Stellungnahme zu Eckpunkt 1

Die Ausführungsbestimmungen zu reduzieren und in zu beachtenden DIN-Normen vorzugeben, leistet sicher einen Beitrag zur Bürokratieminderung.

Stellungnahme zu Eckpunkt 2

Die im Eckpunkt benannte Steigerung der Quadratmeter für Einzel- und Doppelzimmer trägt der VBH aus fachlichen Gründen gerne mit. Dies gilt auch hinsichtlich der Zusatzflächen für Rollstuhlfahrer. Hier darf der VBH Bezug nehmen auf ausreichende, die spezifische Konzeption stützende Gemeinschaftsflächen, die nach unserem Dafürhalten nicht zu schmälern sind.

Stellungnahme zu Eckpunkt 3

Hier auf nicht ausreichendes Marktregulativ zu verweisen, ist wohl verfehlt, insbesondere nachdem seitens der Bezirke entgegengesetzt beschieden wurde, im Sinne verweigerter Kostenübernahmen und geringerer Standards.

Auch der nochmalige Verweis auf spezifische Konzeptionen sei hier erlaubt. Grundsätzlich müssen auch begründete Standardunterschreitungen möglich bleiben.

Personelle Mindestanforderungen

Die Beibehaltung der 50 % Fachkraftquote ist zu begrüßen.

Stellungnahme zu Eckpunkt 4

Der VBH verweist hier auf sein Schreiben vom 16.07.09.

Schon die bundesweite Analogie von Zugangsvoraussetzungen zur Berufsausübung steht gesonderten bayerischen Regeln entgegen. Der VBH erkennt bis dato weder tatsächliche Refinanzierung noch sonstige Kostenklarheit.

Die Definition zur Anforderung der Leitung einer Einrichtung der stationären Behindertenhilfe erscheint logisch, nachdem dort keine fachliche Kompensation über eine der PDL vergleichbare Funktion vorgegeben ist.

Stellungnahme zu Eckpunkt 5

Nach der Wahrnehmung des VBH ist hier keine Regelung erforderlich. Dass sich Mehrbeauftragungen oder eine Personalunion der Funktionen HL und PDL in den entsprechenden Konzeptionen widerspiegeln muss, ist hier völlig ausreichend.

Weiterreichende Festlegungen in einer Verordnung tangieren die Trägerrechte und den gewollten Wettbewerb der Anbieter.

Im übrigen nimmt der VBH zur Kenntnis, dass der vorliegende Verordnungsentwurf die Heimleitung einer stationären Einrichtung als zentrale Figur / Funktion für die Bewohnerinnen und Bewohner definiert.

Stellungnahme zu Eckpunkt 6

Der VBH stimmt der Eckpunkteformulierung zu.

Stellungnahme zu Eckpunkt 7

Der VBH stimmt der Eckpunkteformulierung zu.

Bewohnervertretung

Hier darf der VBH darauf verweisen, dass schon derzeit unterschiedlichste aber funktionierende Mitwirkungsformen umgesetzt sind. Eine weitergehende Regelung ist nicht notwendig.

Stellungnahme zu Eckpunkt 8

Für die bayerische Heimleiterschaft ergibt sich hier ein Wust von Unklarheiten. Es ist dringend Klarheit und Berufbarkeit geboten. Die Festschreibung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei tatsächlichem Unvermögen der Willensäußerung des Bewohners an den gesetzlich bestellten Betreuer ist wünschenswert. Dies bringt die geforderte Klarheit.

Die Übertragung des Wahlrechtes bleibt die Ausnahme, so die Sicht des VBH.

So erübrigt sich auch eine ansonsten wohl notwendige Definition „sonstiger Vertrauenspersonen“.

Stellungnahme zu Eckpunkt 9

Der VBH sieht hier einen massiven Mehraufwand für die Leitungskräfte, insbesondere die Heimleitungen, hinsichtlich notwendiger Kommunikation und Koordination auf sich zukommen.

Es ist nach unserer Sicht unablässig festzuschreiben, dass Träger und Leitung die letztendliche Entscheidung haben und haben müssen. Ansonsten wird hier der Artikel 1, Satz 2 des Wohn- und Pflegequalitätsgesetzes, Trägerautonomie, eingeschränkt ad absurdum geführt.

Stellungnahme zu Eckpunkt 10

Der VBH stimmt der Eckpunkteformulierung zu.

Arbeitsgemeinschaften, Zusammenarbeit; Aufzeichnungs-, Aufbewahrungspflichten

Stellungnahme zu Eckpunkt 11

Die Harmonisierung der Aufbewahrungspflichten, um sowohl den Leistungsgesetzen als auch dem Ordnungsrecht und anderen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, bringt Klarheit und Sicherheit für die Verantwortlichen und wird vom VBH begrüßt.

Da die Beteiligten nach § 20 HeimG deutlichst differente Hintergründe und ungleiche gesetzliche Grundlagen haben, ist hier Klärungsbedarf festzuhalten, dies insbesondere hinsichtlich der Inhalte und der Ausrichtung der Kooperation.

Weiterbildung

Wie schon formuliert, bedeutet die Qualifizierungsanforderung für den in der Funktion befindlichen Heimleiter massiven Zeitaufwand und zusätzliche Energiebindung und dies bei knappsten Ressourcen.

Stellungnahme zu Eckpunkt 12

Für Funktionseinsteiger können die differenzierten Zugangsqualifikationen bestätigt werden. Der Verband Bayerischer Heimleiterinnen und Heimleiter stationärer Dienste der Alten- und Behindertenhilfe e.V. darf abschließend formulieren, dass es wohl ein ziemlich einmaliger Vorgang ist, dass Heimleiter ungeachtet jahrelanger oder gar jahrzehntelanger erfolgreicher Funktion in die Qualifikation müssen.

Grüß – Gott

Helmut Bäumler
Vorstand